

wurden sie im Februar wieder aufgenommen, und zwar mit besserem Erfolg.

In diesem Augenblick schaltete sich der König in die Vermittlungsaktion ein, vielleicht wieder auf Betreiben Nürnbergs, das sich davon eine ausgleichsfördernde Wirkung bei den schwäbischen Bundesstädten versprach. Vielleicht darf man in dem Deutschmeister Siegfried von Venningen, der zu Anfang März bei den Verhandlungen in Nürnberg auftaucht¹⁾, den persönlichen Vertreter des Königs erkennen. Dieser selbst beobachtete von Taus aus den Fortgang der Verhandlungen²⁾.

Man konnte ihn als günstig bezeichnen. Die beiden streitenden Parteien einigten sich gegen Ende Februar auf eine Doppeltagung zu Nürnberg, wo die Städte sich trafen, und zu Neumarkt, wo die Fürsten sich einfanden³⁾. Dorthin ordnete Wenzel noch den Grafen Johann v. Sponheim, den Luxemburger Marschall Hubart von Eltern, die Böhmen Hintzko Pflug, Borso von Riesenburg und Kolman von Donnerstein ab⁴⁾. Ihre Teilnahme verhinderte jedoch Herzog Friedrich, der sie durch seinen Vitztum von Sulzbach aufhalten ließ⁵⁾. So einigten sich beide Parteien am 13. März auf den alten Pfalzgrafen als Schiedsrichter⁶⁾. Zwei Tage später fällte er zu Neumarkt den Spruch⁷⁾. Er war in der Hauptsache den Baiern ungünstig; die endgültige Regelung des Schadenersatzes zugunsten der Städte wurde auf einen weiteren Spruchtag verschoben, für den man als Ort Heidelberg und als Termin den 12. April ansetzte.

Der erste Schritt zum Frieden war getan. Man dankte ihn dem Pfalzgrafen. Gelang zu Heidelberg auch der zweite, dann war das Ansehen des pfalzgräflichen Hauses gewaltig gestiegen; alle Freunde des Friedens würden in Ruprecht ihren wahren Führer erblicken. Diesem aber lag mehr an dem Sein als an dem Schein. Den ließ er dem König. So unterbreitete er Wenzel seinen Schiedsspruch zur Genehmigung und Bestätigung⁸⁾, und zwar wohl zwischen

1) RTA. 2 Nr. 4 Art. 2.

2) Vgl. RTA. 2 Nr. 4 Art. 3.

3) RTA. 2 S. 1, 15ff.; ebd. Nr. 4 Art. 2; UB. Straßburg I 6 S. 219, 20f.; Nr. 428 u. 430.

4) Nach Nürnberg Jahresregister I f. 292b; RTA. 2 S. 2, 28 — S. 3, 3 damit überholt.

5) UB. Straßburg I 6 S. 221, 21f.

6) RTA. 2 Nr. 1 u. 2.

7) RTA. 2 Nr. 3. Lindner 2 S. 13.

8) RTA. 2 S. 33, 16—19.